

Abweichende Disziplinen der Landesverbände im Deutschen Schützenbund e.V.

„Liste B“



genehmigt durch den Bescheid des BVA vom 07.06.2016

Die abweichenden Disziplinen der Landesverbände im Deutschen Schützenbund e.V.

Die anschließende Aufstellung beinhaltet die Abweichungen der Landesverbände

geographische Übersicht des DSB	Seite	3
generelle Erläuterungen zur „Liste B“	Seite	4
Badischer Sportschützenverband e.V. (BD)	Seite	5 - 50
Bayerischer Sportschützenbund e.V. (BY)	Seite	51 - 59
Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. (BL)	Seite	60 - 80
Brandenburgischer Schützenbund e.V. (BR)	Seite	81 - 95
Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. (HH)	Seite	96 - 99
Hessischer Schützenverband e.V. (HS)	Seite	100 - 102
Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (MV)	Seite	103 - 128
Niedersächsischer Sportschützenverband e.V. (NS)	Seite	129 - 131
Norddeutscher Schützenbund e.V. (ND)	Seite	132 - 137
Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. (NW)	Seite	138 - 140
Oberpfälzer Schützenbund e.V. (OP)	Seite	141 - 147
Pfälzer Sportschützenbund e.V. (PF)	Seite	148 - 157
Rheinischer Schützenbund e.V. (RH)	Seite	158 - 160
Schützenverband Saar e.V. (SA)	Seite	161 - 168
Sächsischer Schützenbund e.V. (SC)	Seite	169 - 177
Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. (ST)	Seite	178 - 248
Südbadischer Schützenverband e.V. (SB)	Seite	249 - 250
Thüringer Schützenbund e.V. (TH)	Seite	251 - 272
Württembergischer Schützenverband e.V. (WT)	Seite	273 - 286

Der Landesverband
Westfälischer Schützenbund e.V. (WF)

hat keine Abweichungen gegenüber der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB).

geographische Übersicht des DSB



Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)	Bundesgeschäftsstelle in Wiesbaden
Badischer Sportschützenverband e.V. (BD)	Geschäftsstelle in Leimen
Bayerischer Sportschützenbund e.V. (BY)	Geschäftsstelle in München-Garching
Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. (BL)	Geschäftsstelle in Berlin
Brandenburgischer Schützenbund e.V. (BR)	Geschäftsstelle in Frankfurt / Oder
Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. (HH)	Geschäftsstelle in Hamburg
Hessischer Schützenverband e.V. (HS)	Geschäftsstelle in Frankfurt / Main
Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (MV)	Geschäftsstelle in Neubrandenburg
Niedersächsischer Sportschützenverband e.V. (NS)	Geschäftsstelle in Hannover
Norddeutscher Schützenbund e.V. (ND)	Geschäftsstelle in Kiel
Nordwestdeutscher Schützenbund e.V. (NW)	Geschäftsstelle in Bassum
Oberpfälzer Schützenbund e.V. (OP)	Geschäftsstelle in Pfreimd
Pfälzer Sportschützenbund e.V. (PF)	Geschäftsstelle in Neustadt
Rheinischer Schützenbund e.V. (RH)	Geschäftsstelle in Leichlingen
Schützenverband Saar e.V. (SA)	Geschäftsstelle in Saarbrücken
Sächsischer Schützenbund e.V. (SC)	Geschäftsstelle in Leipzig
Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V. (ST)	Geschäftsstelle in Barleben
Südbadischer Schützenverband e.V. (SB)	Geschäftsstelle in Offenburg
Thüringer Schützenbund e.V. (TH)	Geschäftsstelle in Suhl
Westfälischer Schützenbund e.V. (WF)	Geschäftsstelle in Dortmund
Württembergischer Schützenverband e.V. (WT)	Geschäftsstelle in Stuttgart

generelle Erläuterungen zur „Liste B“:

- 1) Die im Folgenden aufgelisteten Wettkämpfe sind die Abweichungen, die in den o.a. Landesverbänden im Vergleich zur Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) geschossen werden. Diese Abweichungen gelten nur lediglich für den Landesverband, für den sie im Folgenden aufgeführt sind.

Aus historisch gewachsenen Disziplinen und aufgrund der Autonomie der Landesschützenverbände, ist es durchaus möglich und wegen der Identifikation des Schützen mit dem jeweiligen Landesschützenverband nicht unerwünscht, dass die Landesschützenverbände zur Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. abweichende Disziplinen austragen.

Daher steht jede Sportordnung der Landesschützenverbände in der Hoheit der unmittelbaren Mitglieder des Deutschen Schützenbundes e.V.. Die Landesverbände sind hinsichtlich ihrer Selbstverwaltung und ihres Sportregelwerkes autonom, sofern sie die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 15 WaffG für den DSB getroffene Regelungen umsetzen.

Die Landesverbände werden ermächtigt, auf der Basis der eigenen genehmigten Landesdisziplinen, waffenrechtliche Befürwortungen für den eigenen Territorialbereich auszusprechen. (An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Landesverbandsgrenzen des Deutschen Schützenbundes e.V. nicht immer den politischen Landesgrenzen entsprechen.)

- 2) Die Verweise in der Tabellenspalte „Angaben“ auf Ordnungsnummern beziehen sich immer auf die Ordnungsnummern der Bundessportordnung (z.B. bei der näheren Bezeichnung von Scheiben).
- 3) Auflagenarten, Scheiben und Lafette, die in der Bundessportordnung nicht gelistet sind, sowie besondere Ausführungen zur Sicherheit und zum Ablauf eines Wettkampfes werden in einem Annex zur jeweiligen Landessportordnung näher erläutert.
- 4) Wenn nicht anders notiert, handelt es sich bei den Anschlägen um einen freihändigen Anschlag.
- 5) Eine Anpassung an die Terminologie des Waffengesetzes ist in weiten Bereichen der Landessportordnungen gegeben. Zur Klarstellung wird auf Nr. 0.19 der Bundessportordnung verwiesen.
- 6) Im Rahmen der Ausübung der Disziplinen des Teils B werden die allgemeinen Regelungen des Deutschen Schützenbundes zugrundegelegt, sofern im Teil B nicht ausdrücklich vom jeweiligen Landesverband etwas anderes festgelegt wird. Die Regelungen der Landessportordnungen entsprechen, insbesondere im Hinblick auf waffenrechtlich relevante Regelungen und im Bezug auf die Sicherheitsbestimmungen, den Regelungen des Deutschen Schützenbundes.
- 7) Im Sinne des 0.18.3 der DSB – Sportordnung („Abweichungen von Regelungen dieser Sportordnung sind auf örtlicher Ebene zulässig, wenn dies durch Besonderheiten der Schießstätte oder des Schießens bedingt ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schießentfernungen, der Scheibenarten und –größen, der Anschlagart, der Schießposition, sowie der Anzahl der Probeschüsse im Wettkampf.“) können sämtliche Angaben in der Liste B durch die Ausschreibung des konkreten Wettkampfes abweichend geregelt werden. Ausschreibungsänderungen gehen den generellen Festlegungen unter Beachtung der Ziffer 0.18 der Bundessportordnung vor.
- 8) Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass auch die Bundesregierung die Autonomie des Sports betont und gerade hierin die Stärke des Sportes sieht. "Die große Stärke liegt in der Freiheit des Sports, der seine Angelegenheiten autonom zu regeln hat." Der Bund respektiert und unterstützt vielmehr die Autonomie des Sports. (so die BMI Pressemitteilung zum Treffen des Sportministers Dr. Schäuble und Manfred von Richthofen, dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes, und Dr. Klaus Steinbach, dem Präsidenten des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland vom 06.12.2005.)